
Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

vom 15.12.2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRW Nummern)

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen die von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz beschlossene Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (IVHB);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (IVHB) bei.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Vollzug

¹ Der Grosse Rat und der Staatsrat erlassen die für den Vollzug der IVHB erforderlichen Rechtserlasse.

² Das vorliegende Beitrittsgesetz wird der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz zur Erklärung des Beitritts übermittelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass und die IVHB werden im Amtsblatt veröffentlicht. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 15. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates:
Edmond Perruchoud
Der Chef des Parlamentsdienstes:
Claude Bumann